

Neufassung der Satzung des „Lübecker Verein für Luftfahrt e.V.“

(Letzte Änderung vom 31.03.1999)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „LÜBECKER VEREIN FÜR LUFTFAHRT“ (Abkürzung LVfL). Er ist die Wiederbegründung des am 28. September 1908 gegründeten und im Jahre 1933 aufgelösten Vereins gleichen Namens, dessen Tradition er fortführt.
2. Der LÜBECKER VEREIN FÜR LUFTFAHRT hat seinen Sitz in Lübeck und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Förderung des Luftsports und die Pflege des internationalen Luftsportgedankens. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der LVFL seinen Mitgliedern ermöglicht, Flugsport auszuüben. Er fördert die fliegerische Ausbildung und Weiterbildung. Die wichtigsten Ziele dabei sind:
 - sicher zu fliegen mit hohem Ausbildungsstandard und
 - die Möglichkeit zur Ausübung des Flugsports möglichst breiten Bevölkerungsschichten zu eröffnen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die in den §§ 2 Abs. 1 bis 5, § 3 und 11 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Erklärung der Unbedenklichkeit im Hinblick auf die Gemeinnützigkeitsanforderungen durch das zuständige Finanzamt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
 - a) Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und an der Ausübung des Luftsports interessiert ist.
 - b) Förderndes Mitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich verpflichtet, den LVFL in geeigneter Weise zu unterstützen.

- c) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
2. Stimmberechtigt sind die Ehrenmitglieder und die ordentlichen Mitglieder sowie Fördermitglieder mit fünfjähriger Vereinszugehörigkeit. In persönlichen Angelegenheiten eines Mitglieds ruht das Stimmrecht des Mitglieds.
3. Aufnahme der Mitglieder:
Jeder am Luftsport und an der Flugtechnik Interessierte kann Mitglied werden. Er muss als Erwachsener das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei nicht volljährigen Antragsstellern bedarf der Antrag der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief bis zum 30.09. des Geschäftsjahres erklärt werden, mit dessen Ende die Mitgliedschaft enden soll;
2. durch Todesfall;
3. durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Vereins (vergl. § 11);
4. durch Ausschluss. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - a) wenn nach erfolgter Aufnahme Tatsachen bekannt werden, die bei rechtzeitiger Erkenntnis zu einer Ablehnung des Aufnahmeantrags geführt hätten.
 - b) wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung für den Zeitraum von 3 Monaten nicht nachgekommen ist. In diesem Fall muss der Ausschluss vorher unter angemessener Fristsetzung angedroht werden.
 - c) wenn ihm wiederholt wegen Verstoßes gegen die fliegerische Disziplin, insbesondere gegen die Vorschriften des Luftrechts, die Benutzung von Clubmaschinen verboten oder wenn es wegen eines solchen Verstoßes rechtskräftig bestraft worden ist. Benutzungsverbote von Clubmaschinen erlässt der Vorstand.
 - d) wenn es den Interessen des Vereins vorsätzlich zuwider handelt, die Einrichtungen des Vereins missbraucht oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit beweisbar gefährdet oder schädigt.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem er dem betroffenen Mitglied Gelegenheit gegeben hat, sich schriftlich oder in einer Vorstandssitzung mündlich zu äußern. Gegen die Entscheidung des Vorstands ist der Einspruch an die Mitgliederversammlung gegeben. Der Einspruch muss binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss eingelegt werden. Ein Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Im Falle des Ausschlusses nach § 3 Abs. 3 b der Satzung ist ein Einspruch gegen die Entscheidung des Vorstandes nicht zulässig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag.
2. Der Verein kann in begründeten Fällen darüber hinaus Gemeinschaftsumlagen erheben, insbesondere in Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen des § 31 BGB.
3. Zu Umlagen, die nach Vorliegen einer fristgerechten Austrittserklärung beschlossen werden, kann das Mitglied nicht herangezogen werden.
4. Über die Gebühren und Beiträge nach Absatz 1 beschließt eine ordentliche Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse über den Vereinsbeitrag treten jeweils zu Beginn des auf die Beschlussfassung folgenden Geschäftsjahres in Kraft. Der Jahresbeitrag ist am ersten Kalendertag des der Jahreshauptversammlung folgenden Monats fällig, kann aber auch in monatlichen Teilbeträgen gezahlt werden. In Härtefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag Stundung gewähren.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat alle Fragen zu regeln, die nicht ausdrücklich durch diese Satzung geregelt sind.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens 2 x jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Einladung und Tagesordnung sind den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Antrag von 2/3 der Mitglieder einberufen werden. Sie kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden.
3. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Sie beschließt – soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt hat – mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Alle in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in der Versammlung durch Niederschrift zu beurkunden. Die Niederschrift ist durch zwei Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Schatzmeister und dem 2. Schatzmeister. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung gewählt.
2. Der 1. und 2. Vorsitzende jeweils mit einem Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Bankvollmacht haben der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende jeweils zusammen mit einem der Schatzmeister. Postvollmacht hat jedes gewählte Vorstandsmitglied.
3. Die Vorstandsmitglieder werden abwechselnd auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von je 2 Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass in einem Jahr der 2. Vorsitzende und der 2. Schatzmeister, im nächst folgenden Jahr der 1. Vorsitzende und der 1. Schatzmeister ausscheiden. Wiederwahl ist nur auf Vorschlag der jeweils verbleibenden Vorstandsmitglieder möglich. Ein Wechsel in der Position ist zulässig.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den allgemeinen Vorschriften über Vereine und eingetragene Vereine der §§ 21 bis 79 des BGB. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abwählen. Gleichzeitig ist ein neuer Vorstand von ihr zu wählen.
5. Die Jahreshauptversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer. Die Wiederwahl ist erst nach 2 Jahren wieder zulässig. Gewählte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl, bestellte Vorstandsmitglieder bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt.
6. Der Vorstand ist berechtigt, einen erweiterten Vorstand zu bestellen. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Motorflugreferenten und einem Schriftführer.
7. Vorstand und erweiterter Vorstand fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
8. Der Vorstand ist gehalten, durch seine tatsächliche Geschäftsführung den Zweck der Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit des Vereins zu verwirklichen. Er kann zu diesem Zweck eine Geschäftsordnung erlassen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
9. Den Mitgliedern des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden die ihnen entstandenen persönlichen Auslagen und Kosten, welche mit der Geschäftsführung im Zusammenhang stehen, ersetzt.

§ 9 Satzungsänderung

Eine Abänderung der Satzung kann nach vorheriger Bekanntgabe der Abänderungsanträge von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderung sind mindestens 14 Tage vorher in schriftlicher Form dem Vorstand einzureichen. Sie müssen, sofern sie mindestens von 10 Mitgliedern unterschrieben sind, auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt werden.

§ 10 Dachorganisationen

Der LVfL kann Mitglied von Dachorganisationen werden, soweit dies der Förderung der gemeinnützigen Satzungszwecke dient. Über den Beitritt beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder – vorausgesetzt, mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist anwesend. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die als dann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Auflösung beschließt.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportverband Schleswig-Holstein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für seine satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecke zur Förderung des Luftsports in Schleswig-Holstein zu verwenden hat.

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das zuständige Finanzamt zu hören und die Unbedenklichkeitserklärung im Hinblick auf die Gemeinnützigkeitsanforderungen einzuholen.

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde am 1. Dezember 2010 in Lübeck beschlossen und in Kraft gesetzt. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung in der Fassung vom 31.03.1999.

LÜBECKER VEREIN FÜR LUFTFAHRT e.V.
Der Vorstand